7. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 01.04.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und in Verbindung mit §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt in seiner Sitzung am 19.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abmeldung / Ausschluss

1) Die Abmeldung kann nur schriftlich und mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

2) Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des KiTa-Jahres (31.08.) von Amts wegen abgemeldet. Eine Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten ist in diesem Fall nicht erforderlich.

3) Der Einrichtungsträger kann Kinder befristet aus der Einrichtung ausschließen, wenn:

    1. die nach dieser Satzung zu entrichtende Benutzungsgebühr in Summe für zwei Monate nicht bezahlt wird. In diesem Fall erfolgt der Ausschluss aus der Einrichtung für den Zeitraum bis die Benutzungsgebühr entrichtet wurde, maximal jedoch für zwei Monate.

    2. der Verbleib des Kindes im Hinblick auf das Wohl der übrigen Kinder oder des Personals unvertretbar erscheint. Die Dauer des Ausschlusses wird in diesem Fall nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Einrichtungsträger nach Abstimmung mit der Einrichtungsleitung festgelegt.

    Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Während der Zeit des Ausschlusses aus der Kindertageseinrichtung ist die Benutzungsgebühr dennoch zu entrichten.

4) Der Einrichtungsträger soll das Betreuungsverhältnis auf Dauer beenden, wenn:

    1. ein Kind die Kindertageseinrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat, sodass der Platz anderweitig belegt werden kann.

2. die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten wiederholt nicht beachtet wurden.

3. die zu entrichtenden Benutzungsgebühren auch nach einem Ausschluss von zwei Monaten gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 dieser Satzung nicht beglichen wurden.

4. die Maßnahme nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 dieser Satzung keinen Erfolg hat und der Verbleib des Kindes in der Einrichtung auf Dauer eine Gefahr für das Wohl der übrigen Kinder oder des Personals zur Folge hat und damit unvertretbar erscheint.

5) Bei Wegzug eines Kindes aus dem Gemeindegebiet kann der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis beenden. Aus pädagogischen Gründen kann der Verbleib in der Kindertageseinrichtung bis maximal Ende des jeweiligen KiTa-Jahres ermöglicht werden. Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses bei Wegzug aus dem Gemeindegebiet erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Eine Androhung der Beendigung bedarf es nicht.

ARTIKEL 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Willstätt, den 19. März 2025

GEMEINDE 1 WILLSTÄTT

Tobias Fahrner
Erster Bürgermeister-Stellvertreter

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Willstätt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Gemeinde Willstätt

7. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 01.04.2025
Beschluss am 19. März 2025

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27. Oktober 1981 durch Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Willstätt vom 21. März 2025 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde am 25.03.2025 der Rechtsaufsichtsbehörde, Kommunalamt des Landratsamtes Ortenaukreis, angezeigt.

Willstätt, 25.03.2025

GEMEINDE 1 WILLSTÄTT

Tobias Fahrner
Erster Bürgermeister-Stellvertreter